

FAQ – Hegiss-Innovationen 2007

- 1. Können in 2006 bewilligte Projekte bereits in 2007 einen Folgeantrag stellen bzw. eine Projektverlängerung beantragen? Für welchen Zeitraum können die Projekte verlängert werden?**

Folgeanträge können ab sofort bis zum 03.09.2007 beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung eingereicht werden. Der Antrag selbst muss nicht neu begründet werden. Allerdings sind für den Folgeantrag die neuen Ergänzungsblätter 2007 zu verwenden. Eine inhaltliche Weiterentwicklung auf Grundlage der Kenntnisse aus der aktuellen Umsetzung ist auf jeden Fall wünschenswert. Eine Gewähr für die Bewilligung des Verlängerungsantrages besteht nicht.

- 2. Erhalten die Kommunen/Projekträger der nicht-bewilligten Projekte eine Mitteilung über deren Ablehnung bzw. Hinweise zum Ablehnungsgrund?**

Es gibt zwei Kategorien der Nicht-Bewilligung: a) Zurückstellung: Präzisierung für Verfahren 2007 empfohlen (Ideen grundsätzlich interessant, aber Konzept nicht vollständig/ausgereift oder Finanzierungsplan nicht transparent) b) Ablehnung: Nicht geeignet für HEGISS-Innovationen (kein schlüssiges Konzept im Sinne des Programms oder ggf. über investiven Programmteil förderbar).

Die Einordnung in die Kategorien können bei der LAG Soziale Brennpunkte Hessen e.V. (LAG) abgefragt werden. Bei einer Rückstellung (Kategorie a) können die Anträge 2007 in überarbeiteter Form erneut eingereicht werden. Bei konzeptionellen Fragestellungen steht die LAG und bei finanztechnischen Fragestellungen das HMWVL zur Verfügung.

- 3. Wo kann man die Antragsformulare erhalten?**

Die Antragsformulare stehen sowohl auf der Webseite der Servicestelle HEGISS (www.hegiss.de) als auch auf der Homepage der LAG Soziale Brennpunkte Hessen e.V. (www.lagsbh.de) zum Downloaden bereit.

- 4. Bei den bewilligten innovativen Projekten wird das vielversprechende Modellvorhaben "Stadtteilstiftung zur Sicherung der Nachhaltigkeit" vermisst? Welche Gründe gibt es für die Ablehnung? Werden Stiftungsprojekte grundsätzlich abgelehnt?**

Bezogen auf Stiftungsprojekte bestehen rechtliche und haushaltstechnische Bedenken. Das konkrete Projekt wird derzeit noch von den entsprechenden Stellen im Finanzministerium geprüft. Zudem bestehen Bedenken, dass die finanzielle Grundausstattung zu gering ist, um ausreichende Beträge für die genannten Ziele zu erwirtschaften.

- 5. Gibt es eine Begrenzung in der Bewilligungshöhe für Projekte?**

Nein, es gibt keine festgelegte Begrenzung der Bewilligungshöhe. Allerdings gilt es bei entsprechender Antragslage hinsichtlich des Gesamtvolumens der Mittel für Hessen pro Jahr eine faire Verteilung über die Standorte vorzunehmen. Möglicherweise wird ein Projekt dann nur in Teilen oder mit einer verkürzten Laufzeit bewilligt.

6. **Gibt es haushaltsrechtliche Probleme, wenn ein Projekt –trotz Bewilligung in 2006- in diesem Jahr noch nicht begonnen werden konnte?**
Das Projekt kann auch im Folgejahr - also 2007 - starten.
7. **Werden die gesamten Fördermittel gleichmäßig auf die genannten inhaltlichen Schwerpunkte verteilt?**
Nein, es wird nach der Prüfung der Einzelanträge entschieden.
8. **Ist vor der Beauftragung der bewilligten Modellmaßnahme ein Vergabeverfahren (Ausschreibung) -wie im Bewilligungsbescheid beschrieben- durchzuführen?**
Nein, da mit der Bekanntgabe der Ausschreibung zu den Modellvorhaben in den Kommunen bereits ein Bewerbungsverfahren aktiviert wurde und bezogen auf die eingereichten Projekte bereits im Vorfeld der Bewilligung ein Auswahlverfahren stattgefunden hat. Zudem können von Projektträgern eingereichte Modellvorhaben und Projektideen nicht im Nachgang nochmals zur öffentlichen Ausschreibung freigegeben werden.
9. **In welcher Form (und bis wann) ist eine Berichtspflicht bezogen auf das bewilligte Modellvorhaben für die Kommune/Projektträger vorgesehen?**
Die Projektergebnisse sind analog des in der Städtebauförderpraxis bekannten Vorgehens im Rahmen der Mittelverwendungsnachweise zu dokumentieren.
10. **Ist es bereits bei den bewilligten Maßnahmen der Ausschreibung 2006 möglich, die finanzielle Beteiligung von Partnern beim kommunalen Anteil anzurechnen, wie dies nunmehr ab dem Ausschreibungsverfahren 2007 vorgesehen ist.**
Ja, dies ist nunmehr auch rückwirkend für 2006 möglich.
11. **Gibt es Sanktionen für Kommunen/Projektträger, die nicht an verpflichtenden Erfahrungsaustausch (laut Bewilligungsbescheid) und an der Auswertung der Modellvorhaben im Rahmen der HEGISS-Strukturen teilnehmen?**
Sanktionen sind nicht vorgesehen. Es wird aber von Seiten des Fördergebers erwartet, dass diese Unterstützungsangebote und Auswertungsrunden wahrgenommen werden, um eine optimale Umsetzung der Projektideen zu gewährleisten. Es wird davon ausgegangen, dass sich durch die Teilnahme zudem die Qualität zukünftiger Antragstellung verbessert und hierdurch sich die Chancen auf Bewilligung erhöhen.
12. **Darf ein Projekt bereits vor Bewilligung begonnen werden?**
Ja, aber das Risiko der Finanzierung bleibt beim Antragsteller. Die Laufzeit ist von 01.01.2007 – 31.12.2010. Die Bewilligungsbescheide erfolgen Ende 2007 rückwirkend.
13. **Wer sind die Ansprechpersonen in den beteiligten anderen Ministerien im Bewertungsausschuss?**
Die personelle Besetzung des Bewertungsausschusses steht noch nicht endgültig fest. Evtl. Anfragen sind gebündelt über die Servicestelle HEGISS/LAG Soziale Brennpunkte Hessen zu stellen und werden von dort aus an die entsprechenden Zuständigkeiten in den Ministerien weitergeleitet.

14. Bleibt die übliche Kofinanzierung Bund-Land-Kommune bestehen?

Bezogen auf den Zuschuss aus dem Soziale Stadt-Programm besteht weiterhin wie aus der Städtebauförderpraxis bekannt die übliche Splittung auf Bund/Land/Kommune. Im Falle der Modellvorhaben der HEGISS-Innovationen ist es allerdings möglich, den üblicherweise in der Städtebauförderung zu erbringenden kommunalen Eigenanteil durch Mittel von Kooperationspartnern zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Im Sinne der Ausschreibungsziele ist es von Vorteil, wenn die Kommune mit einer finanziellen Beteiligung ihr Interesse an der Umsetzung des Modellvorhabens dokumentiert.

15. Spielt die Finanzkraft einer Kommune bei der Mittelvergabe eine Rolle?

Die Finanzkraft der Kommune spielt bei der Festlegung des kommunalen Anteils eine wesentliche Rolle. Die Höhe des kommunalen Anteils wird jeweils jährlich neu festgelegt. Bei der Antragstellung ist der prozentuale Wert des letzten Bewilligungsbescheid zugrunde zu legen. Die tatsächliche Anteilshöhe wird dann mit dem neue Bewilligungsbescheid bekannt gegeben.

16. Gibt es Einschränkungen bzgl. des Kummulierens verschiedener Förderprogramme?

Nein, nicht von Seiten der Innovationsausschreibung. Es muss jedoch geklärt werden, inwieweit die Förderprogramme anderer Fördergeber eine Kumulierung zu lassen. Die anderen Förderprogramme können allerdings nicht den kommunalen Anteil ersetzen, sondern sind zusätzlich zu den Soziale-Stadt-Mitteln einzubringen.

17. In welcher Form sollen die Anträge eingereicht werden?

Die ausführlichen Projektbeschreibungen sind mit den Formblätter (Ergänzungsblatt des Bundes, Ergänzungsblätter des Landes 1a-d) zu hinterlegen. Die Projektunterlagen sind mit der Kommune abzustimmen und von dieser in 2-facher Form einzureichen. Es wird gebeten die Antragsunterlagen sowohl postalisch als auch per Mail als Word- bzw. Excel-Datei (nicht PDF) dem HMWVL zu übersenden.

18. Kann ehrenamtliche Arbeit als Eigenmittelanteil anerkannt werden?

Die Anerkennung von zusätzlichen ehrenamtlichen Leistungen oder etwa Honorarverzicht (geldwerte Leistungen) als Eigenanteil des Trägers bei der Finanzierung ist nicht vorgesehen. Es ist aber wünschenswert und empfehlenswert, dass das vorhandene bzw. durch das Modellvorhaben aktivierte ehrenamtliche Engagement gewürdigt und im Projektantrag entsprechend hervorgehoben wird.